

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Zwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz (20. StrÄndG) — BT-Drucksachen 9/23, 9/135 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 497. Sitzung am 13. März 1981 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Februar 1981 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem nachstehenden Grund einberufen wird.

Grund

Der Gesetzesbeschluß ist aufzuheben.

B e g r ü n d u n g

Die erst 1976 in das Strafgesetzbuch eingefügten §§ 88 a, 130 a StGB schützen den öffentlichen Frieden in der Bundesrepublik. Sie sollen verhindern, daß durch das Gutheißen von schweren Straftaten oder durch Anleiten zu solchen Taten ein Klima geschaffen wird, in dem schwere Gewalttaten gedeihen können. Die Tatbestände der beiden Strafvorschriften tragen der Tatsache Rechnung, daß durch die Propagierung von Gewalt und der Anleitung hierzu die Bereitschaft zur Verübung von Terrorakten und schweren Gewalttaten bei bestimmten Gruppen der Bevölkerung, namentlich bei jungen Menschen, gefördert werden kann.

Auf diese Strafvorschriften kann angesichts der fortdauernden Bedrohung durch terroristische Gewaltakte, insbesondere aber auch im Hinblick auf

die Welle der Gewalttätigkeiten, von der gegenwärtig der öffentliche Friede in der Bundesrepublik nachhaltig bedroht wird, und der besorgniserregend zunehmenden Brutalisierung in der öffentlichen Auseinandersetzung nicht verzichtet werden. Die zahlreichen schweren Ausschreitungen in jüngster Zeit, bei denen eine Vielzahl von Polizeibeamten und Demonstranten verletzt, Geschäfte geplündert und hohe Sachschäden angerichtet wurden, machen deutlich, daß die Bereitschaft zur Gewaltanwendung wächst. Diesen Bestrebungen muß verstärkt entgegengewirkt werden. Daher wäre es verfehlt, gerade jetzt die Strafvorschriften zu beseitigen, deren Zweck es ist, der Ausbreitung von Gewalt entgegenzuwirken.

Die Mehrheit im Bundestag hatte sich erst unter dem Eindruck schwerster terroristischer Anschläge dazu verstanden, das latente Anreizen zur Gewalt als eine der Ursachen dieser Entwicklung unter Strafe zu stellen. Um so unverständlicher wäre es, wenn angesichts der schweren Bedrohung des Gemeinschaftsfriedens jetzt umgekehrt bestehende, erst vor wenigen Jahren geschaffene Strafvorschriften wieder aufgehoben würden, die dem Schutz des öffentlichen Friedens dienen. Dadurch würde der Schutz der inneren Sicherheit und der Rechtssicherheit nicht, wie es geboten wäre, verstärkt, sondern im Gegenteil noch weiter abgebaut. Propagandisten der Gewalt könnten zudem die Streichung der beiden Strafvorschriften zum Anlaß nehmen, ihre Aktivitäten wieder aufzunehmen.

Beiden Vorschriften kommt allein schon durch ihre Existenz eine nicht unerhebliche präventive Bedeutung zu. Der von ihnen ausgehende Strafrechtsschutz wird durch andere Strafvorschriften nicht — zumindest nicht voll — abgedeckt.

Falsch wäre es, den Wert dieser Strafvorschriften ausschließlich nach der Zahl der Verurteilungen zu beurteilen, wie ja auch bei einer ganzen Reihe wichtiger Strafvorschriften des Strafgesetzbuches niemand nur wegen der geringen Verurteilungszahl ernsthaft deren Aufhebung fordert.

Für die Aufhebung der §§ 88 a, 130 a StGB sprechen keine sachlich überzeugenden Gesichtspunkte. Die beiden Vorschriften sind verfassungsrechtlich unbedenklich. Sie schränken die Meinungsfreiheit nicht in unzulässiger Weise ein. Der Bundesgerichtshof hat dies zu § 88 a StGB, gegen den insbesondere unter diesem Gesichtspunkt Zweifel erhoben worden waren, ausdrücklich klargestellt. Schwierigkeiten bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen sind, seitdem die oberstgerichtliche Rechtsprechung Unsicherheiten in der Auslegung des Tatbestandes des § 88 a StGB beseitigt hat, in der Praxis nicht mehr hervorgetreten.